

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 14. Juni 2019 folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Stücken die im Dossier Wilhelm Hernfeld (Österreichisches Museum für Volkskunde) behandelten Gegenstände

1. ÖMV/44291: Transparent, vermutlich Guckkastenbild
2. ÖMV/44292 Transparent, vermutlich Guckkastenbild
3. ÖMV/44293 Transparent, vermutlich Guckkastenbild
4. ÖMV/44294 Transparent, vermutlich Guckkastenbild
5. ÖMV/44299 Kochbuch, handgeschrieben
6. ÖMV/44300 Druckgrafik, 3 Mädchen in Biedermeierkleid
7. ÖMV/44301 Münchener Bilderbogen. Zur Geschichte der Kostüme (499.)
8. ÖMV/44302 Münchener Bilderbogen. Zur Geschichte der Kostüme (486.)
9. ÖMV/44303 Lithografie, Griechische von Hydra
10. ÖMV/44304 Lithografie, Heimkehr von der Alpe
11. ÖMV/44305 Lithografie, Die Johannesandacht

im Eigentum des Bundes und wäre daher das Kunstrückgabegesetz BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009 anwendbar, würde der Beirat die Übereignung an die Rechtsnachfolger_innen von Todes wegen nach Wilhelm Hernfeld empfehlen.

BEGRÜNDUNG

Dem Beirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor. Aus diesem ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Der Wiener Antiquitätenhändler Wilhelm Hernfeld (1858-1940), der vom NS-Regime als Jude verfolgt wurde, musste am 27. Juli 1938 eine Vermögensanmeldung abgeben und am 1. März 1939 die Gewerbeberechtigung zurücklegen. Aus dem Erlös der verbliebenen Waren und mit seinen Ersparnissen zahlte er diskriminierende Abgaben, Steuern und Spesen für die Geschäftsauflösung, mit der Otto Faltis (1888–1974) von der Vermögensverkehrsstelle Wien beauftragt war. Wilhelm Hernfeld starb am 5. März 1940 in Wien.

Das Österreichische Museum für Volkskunde erwarb im Jahr 1939 die hier behandelten 11 Objekte von Wilhelm Hernfeld. Aus den Unterlagen des Museums ergibt sich, dass dieses bereits in den Jahren vor dem „Anschluss“ Österreichs, nämlich seit dem Jahr 1908, Sammlungsstücke von Wilhelm Hernfeld erworben hatte. Mit Schreiben vom 6. Februar 1939 wandte sich der Direktor des Museums Dr. Arthur Haberlandt (1889–1964) an die damalige Zentralstelle für Denkmalschutz, weil sich bei Wilhelm Hernfeld Objekte befänden, die das Museum käuflich erwerben wolle, weshalb man auf einer Sicherstellung bestehe. Für das Einschreiten der Denkmalbehörde spreche außerdem, dass „*dem jüdischen Geschäft seit November [1938] jede Verkaufstätigkeit untersagt*“ sei. Eine weitere Korrespondenz zum Erwerb liegt nicht vor, aus dem Inventarbuch ergibt sich jedoch, dass die elf oben im Spruch genannten sowie die vier nachstehenden Objekte von „*W.Hernfeld*“ erworben wurden:

- ÖMV/44295 (Frauengürtel, Brautgürtel mit Zierteil)
- ÖMV/44296 (Doppelblatt)
- ÖMV/44297 (Schneiderbrief)
- ÖMV/44298 (Schneiderbrief)

Der Verbleib dieser vier Objekte ist derzeit nicht bestimmbar, im Zuge der laufenden Digitalisierungen der Bestände des Museums ist es aber möglich, dass auch diese vier Objekte identifiziert werden können.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Die hier behandelten Gegenstände sind nicht Eigentum des Bundes, sondern des Vereins für Volkskunde, über dessen Ersuchen der Beirat das vorliegende Dossier behandelt.

Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen feststellte, sind Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind – zu diesen zählte Wilhelm Hernfeld zweifellos – grundsätzlich als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu beurteilen.

Der Verkauf der Objekte steht offensichtlich im engen Zusammenhang mit der verfolgungsbedingten Auflösung des Geschäftes von Wilhelm Hernfeld. Es kann daher nach Ansicht des Beirates kein Zweifel bestehen, dass diese Veräußerung als nichtiges Rechtsgeschäft zu bewerten ist. Stünden die Objekte daher heute im Eigentum des Bundes, wäre der Tatbestand gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt. Dies gilt auch für die vier weiteren

Objekte, wenn sie - etwa im Zuge der laufenden Digitalisierung – in den Beständen identifiziert werden sollten.

Wien, am 14. Juni 2019

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER
(Stv. Vorsitzende)

Mitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Ersatzmitglieder:

Hofrat
Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Ministerialrat
Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN